



# VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

XXX

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

XXX

gegen

XXX

- Antragsgegnerin -

wegen Aussetzung einer Dublinüberstellung,  
hier: einstweiliger Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 13. Kammer -  
durch den Richter am Verwaltungsgericht XXX als Einzelrichter

am **30. Oktober 2009**

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach XXX vorläufig für die Dauer von weiteren sechs Monaten auszusetzen.

Soweit die Abschiebungsanordnung der zuständigen Ausländerbehörde bereits überstellt worden sein sollte, wird der Antragsgegnerin aufgegeben, dieser mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach XXX vorläufig für die Dauer von weiteren sechs Monaten nicht durchgeführt werden darf.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt und  
Rechtsanwalt XXX  
zur Prozessvertretung im ersten Rechtszug beigeordnet.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller, ein aus dem XXX (XXX) stammender XXX XXX Glaubens, ist XXX Staatsangehöriger. Er reiste Ende August 2008 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 11.09.2008 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Da der Antragsteller auf dem Landweg aus XXX eingereist war, richtete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach der Anhörung des Antragstellers am 30.09.2008 mit Schreiben vom 20.10.2008 ein Übernahmeersuchen gemäß Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr.343/2003 vom 18. 02. 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrages zuständig ist (Amtsbl. der Europäischen Union vom 25.03.2003 - nachfolgend : Dublin II VO -), an XXX.

Dem Übernahmeersuchen wurde von XXX mit Schreiben vom 08.12.2008 entsprochen. Nach seinen eigenen Angaben hat der Antragsteller bereits in XXX einen Asylantrag gestellt. Dies wurde vom griechischen Innenministerium/Ausländerpolizei mit Schreiben vom 27.07.2009 auf Anfrage des Auswärtigen Amtes allerdings nicht bestätigt.

Mit einem in den Bundesamtsakten befindlichen und dem Antragsteller noch nicht zugestellten Bescheid vom 22.01.2009 wurde der Asylantrag des Antragstellers für unzulässig erklärt und seine Abschiebung nach Griechenland angeordnet. Mit Schreiben vom 18.04.2008 wurde das Regierungspräsidium Stuttgart - Bezirksstelle für Asyl - gebeten, die Überstellung des Antragstellers nach XXX durchzuführen.

Am 17.02.2009 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 123 VwGO, mit dem der Antragsgegnerin verboten werden sollte, ihn gem. Dublin-II-Verordnung nach XXX zu überstellen.

Diesem Antrag entsprach das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Beschluss vom 07.04.2009 (A 13 K 579/09). Die Antragsgegnerin wurde im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach XXX vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen (vgl. im Einzelnen; VG Stuttgart, a. a. O.).

Mit Anwaltsschriftsatz vom 19.10.2009 stellte der Antragsteller einen weiteren Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gem. § 123 VwGO. mit dem der Antragsgegnerin erneut verboten werden soll, ihn gem. Dublin-II-Verordnung nach XXX zu überstellen.

Die Antragsgegnerin beantragt erneut, den Antrag abzulehnen, ohne sich mit dem Vorbringen des Antragstellers und den von ihm zitierten neuesten Berichte über die Situation von Asylbewerbern in XXX inhaltlich auseinanderzusetzen oder darzulegen, aufgrund welcher neuer Tatsachen die Feststellungen des Gerichts in den vorausgegangenen Eilverfahren nicht mehr aufrecht erhalten werden können.

## II.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist als Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO zulässig und auch weiterhin überwiegend begründet.

Ein Anordnungsgrund ist nach wie vor gegeben, da dem Antragsteller weiterhin jederzeit die Überstellung nach XXX droht. Denn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat auf Rückfrage des Gerichts in seiner Antragserwiderung vom 27.10.2009 nochmals bekräftigt, dass es nicht bereit sei, von einer Überstellung des Antragstellers abzusehen, bis eine Entscheidung des VGH Baden-Württemberg zur Frage des Selbsteintrittsrechts des Bundesamtes in Fällen der vorliegenden Art getroffen wurde.

Ein Anordnungsanspruch ist ebenfalls weiterhin zu bejahen.

Zwar darf - wie bereits im Beschluss vom 07.04.2009 (A 13 K 579/09) dargelegt wurde - nach der Regelung des § 34 a AsylVfG die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat, der auf dem Wege des 27 a AsylVfG ermittelt worden ist, nicht nach § 80 oder 123 VwGO ausgesetzt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Drittstaatenregelung (Urteil vom 14.5.1996 (2 BvR 1938/93, BVerfGE 94, 49 -114 in juris) ist die Vorschrift des § 34 a AsylVfG jedoch verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten

Abschiebungen in den sicheren Drittstaat nicht generell verbietet, sondern derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt.

Nach dieser Rechtssprechung kommt die vorläufige Untersagung der Abschiebung nach § 123 VwGO ausnahmsweise dann in Betracht, wenn eine die konkrete Schutzgewährung in Zweifel ziehende Sachlage in dem für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben ist (vgl. im Einzelnen BVerfG, a. a. O.) und sich das Vorliegen eines solchen Sonderfalles im Sinne der genannten obergerichtlichen Rechtsprechung aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt (vgl. VGH Baden-Württ., Beschluss vom 20.11.2008 - A 2 S 2793/08 - in Juris).

Ergänzend hierzu hat des Bundesverfassungsgericht in drei weiteren Beschlüssen vom 08.09., 23.09. und vom 09.10.2009 ( Az.: 2 BvQ 56/09, 2 BvQ 68/09 und 2 BvQ 72/09) festgestellt, dass die Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in Fällen der vorliegenden Art bereits dann in Betracht kommt, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile für den Antragsteller dringend geboten ist und das Rechtsmittel in der Hauptsache jedenfalls nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist .

Dabei hat das Bundesverfassungsgericht auch nochmals ausdrücklich klargestellt, dass die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz im Überstellungsverfahren nicht gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland widerspreche, sondern das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen fachgerichtlichen Rechtsschutzes gegen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedsstaat nach deren Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchstabe e Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vielmehr selbst vorsehe (vgl. BVerfG, a. a. O.).

Unter Zugrundelegung dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sind im Fall des Antragstellers die Voraussetzungen für die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes weiterhin zu bejahen.

Denn der Einzelrichter hält an seiner in den vorausgegangenen Eilverfahren dargelegten Einschätzung der Situation von Flüchtlingen in XXX weiterhin fest, nachdem diese Lagebeurteilung auch durch die vom Antragsteller zitierten neueren Berichte (vgl. z. B. UNHCR, Bericht über griechische Asylpläne vom 15.05.2009 unter [www.unhcr.de](http://www.unhcr.de); Caritas und Rotes Kreuz, Bericht vom 17.08.2009; Human Rights Watch, Bericht vom 13.10.2009) tendenziell bestätigt wird und auch das Bundesamt im vorliegenden Eilverfahren keine neuen

Tatsachen vorgetragen oder Erkenntnisquellen vorgelegt hat, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten.

Der Einzelrichter geht daher weiterhin davon aus, dass dem Antragsteller bei einer Überstellung nach XXX ein faires Asylverfahren und die Gewährung der ihm möglicherweise zustehenden Flüchtlingsrechte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nach wie vor versagt bliebe.

Mit dieser erneuten Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz sieht sich der Einzelrichter im Übrigen auch im Einklang mit der Interessengewichtung des Bundesverfassungsgericht, das in den bereits zitierten einstweiligen Rechtsschutzverfahren den Eilanträgen irakischer Flüchtlinge, denen ebenfalls eine Überstellung nach Griechenland drohte, bereits deshalb stattgegeben hat, weil die Betroffenen nach ernst zu nehmenden Quellen in XXX befürchten müssten, nicht registriert und infolgedessen obdachlos zu werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 - in juris, RN 5).

Der Einzelrichter sieht daher keine Veranlassung, das Eilrechtsschutzbegehren des Antragstellers, der im Unterschied zu den vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fällen bislang lediglich keine Verfassungsbeschwerde erhoben hat, abweichend zu beurteilen.

Dem Antrag war daher in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang erneut stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 S. 3 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

Bei dieser Sach- und Rechtslage war dem Antragsteller für das vorliegende Eilverfahren auch Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).